

Anlage 5

Erläuterungen zum forstrechtlichen Waldbegriff

Für die Beurteilung, ob es sich bei einer Fläche forstrechtlich um Wald handelt, ist die Definition nach § 2 Bundeswaldgesetz (BWaldG) bzw. § 2 Landeswaldgesetz (LWaldG) maßgeblich. Der Waldbegriff ist durch zahlreiche Verwaltungsgerichtsurteile ausgelegt worden, die in die Kommentierungen von Bundes- und Landesrecht Eingang gefunden haben.

Diese Erläuterungen greifen sowohl auf die einschlägigen Kommentare wie Urteile zurück.

Quellen:

1. Dipper, Kommentar LWaldG, 2012
2. Klose/Orf, Kommentar BWaldG, 1998
3. Endres, Kommentar BWaldG, 2014
4. Thomas, Kommentar BWaldG, 2013
5. VGH Mannheim, Urteil vom 20.12.1993, 3 S 2356/91
6. VG Freiburg, Urteil vom 26.06.2014, 4 K 404/14
7. VGH Mannheim, Urteil vom 26.05.15, 5 S 1417/14

1. „Generalklausel“ § 2 Abs. 1 LWaldG = Wald im engeren Sinne

Wald ist jede mit **Forstpflanzen** (Waldbäume und Waldsträucher) bestockte **Grundfläche**.

1.1 „Harte“ Kriterien

- **Forstpflanzen** (Waldbäume und -sträucher) sind alle im Wald wachsende Laub- und Nadelbaumarten (wildwachsend oder durch Anbau der Forstwirtschaft); in- oder fremdländischer Herkunft.
Obst-, Ziergehölze und -sträucher (in Garten und Parks typisch) zählen nicht dazu! D.h.: Waldbäume und -sträucher müssen die überwiegende Bestockung bilden.
- **Grundfläche:** Die bestockte Grundfläche muss eine gewisse Flächen-
ausdehnung ergeben, die Ansammlung von Forstpflanzen muss einen flächenhaften Eindruck vermitteln (vgl. auch VGH Mannheim v. 20.12.1993). Weder BWaldG noch LWaldG geben hierzu eine Mindestgröße vor. In der Begründung zum Gesetzesentwurf des BWaldG wird jedoch eine Mindestfläche von **0,2 ha** angegeben. In der Praxis bzw. der Rechtsprechung hat sich diese Flächengröße weitgehend durchgesetzt bzw. bewährt (vgl. auch VGH Mannheim v. 20.12.1993 sowie Kommentare Dipper, Endres, Thomas). Wichtig ist, dass neben der reinen Flächengröße aber auch die Flächenform berücksichtigt wird: sehr schmalen, aber langgestreckten Bestockungen (z.B. bachbegleitende Baumreihen) fehlt der flächige Eindruck; diese besitzen daher keinen Waldcharakter.
- Wald ist grundsätzlich ein **tatsächlicher** Begriff, d.h. es ist auf die tatsächlichen Verhältnisse Vorort abzustellen (vgl. auch VGH Mannheim v. 20.12.1993 und

26.05.2015; VG Freiburg v. 26.06.2014 sowie Kommentare Dipper, Klose/Orf, Endres, Thomas).

Der Waldbegriff ist deshalb **unabhängig** von:

- Eintragungen im Waldverzeichnis, Grundbuch oder in Plänen (FNP, B-Plan etc.).
- Art, Qualität der Bestockung (die forstwirtschaftliche Nutzbarkeit oder Güte ist irrelevant).
- Planmäßigkeit der Bewirtschaftung.
- Eigentumsverhältnissen und -grenzen (es ist irrelevant, ob es sich bei der Fläche um ein Grundstück, mehrere Grundstücke oder nur ein Teil eines Grundstückes handelt).
- Art der Entstehung (es ist irrelevant, ob die Fläche durch planmäßiges menschliches Handeln (Pflanzung, Saat) oder ohne menschliches Tun (Sukzession) entstanden ist).
- Funktion und Entwicklungsstand der Bestockung (Aufbauform).
- Alter und Größe der Waldbäume.

1.2. „Weiche“ Kriterien (Auslegung / Einzelfallentscheidungen bei Sukzessionen)

- **Dichte des Baumbestandes (Bestockungsgrad/Überschirmungsgrad):**
Sie ist unerheblich, soweit die Baumverteilung einen Kronenschluss oder einen bestimmten Grad der Kronenüberschirmung erwarten lässt. Gerade bei Sukzessionsflächen ist daher die weitere potentielle Entwicklung der vorhandenen Bestockung zu berücksichtigen. Solange der äußere Gesamteindruck eines entstehenden Waldes anzunehmen ist und die betreffenden Waldbäume nicht als Einzelexemplare in freier Landschaft zu betrachten sind, liegt auch bei lichtem Bestand Wald im Sinne des § 2 Abs. 1 LWaldG vor (vgl. auch VGH Mannheim v. 20.12.1993).
Umgekehrt kann bei vorhandenem Kronenschluss bei ausreichender Flächengröße grundsätzlich von einer Waldeigenschaft ausgegangen werden (vgl. auch VG Freiburg v. 26.06.2014).
- **Übergangszeit:** Zeit des Übergangs von landwirtschaftlicher Fläche zu Wald durch natürliche Sukzession.
Rein rechtlich können nach der oben dargestellten Walddefinition bereits sehr frühe Sukzessionsstadien forstrechtlich als Wald eingestuft werden. In der Praxis können bei einer solch engen Auslegung Abgrenzungsprobleme insbesondere bei landwirtschaftlich extensiv genutzten Weideflächen entstehen. Aus diesem Grunde wurde bereits 1995 MLR-intern zwischen den Fachbereichen Landwirtschaft, Forst und Naturschutz folgende Position vereinbart:
Flächen, die sich noch in regelmäßiger, auch extensiver Pflege befinden, werden nicht schon durch erstmaliges Auftreten früher Sukzessionsstadien mit Waldbäumen und -sträuchern zu Wald i.S.d. § 2 LWaldG, solange die klar erkennbare Absicht des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten besteht, diese Fläche freizuhalten und eine entsprechende regelmäßige Pflege auch tatsächlich stattfindet. Hierfür genügt auch eine extensive Pflege in ggf. mehrjährigen (standortsabhängig bis zu fünfjährigen) Intervallen.
Nach Aufgabe solcher regelmäßiger Pflegemaßnahmen wird die Waldeigenschaft ohne weiteres aktives Handeln durch Sukzession begründet.

2. Dem Wald gleichgestellte Flächen = Wald im weiteren Sinne:

Es handelt sich um Flächen, die nicht oder dauernd unter dem tatsächlichen Waldbegriff (Wald i. e. S.) zu subsumieren sind.

Es handelt sich um Flächen, die entweder im Wald liegen, mit ihm verbunden sind, der Bewirtschaftung des Waldes dienen oder für das Erscheinungsbild des Waldes typische Flächen sind.

Auf diesen Flächen gelten die Vorschriften des LWaldG (Umwandlung, Förderung), aber auch Vorschriften wie z.B. Wiederaufforstungsgebot, Kahlhiebsverbot. Gleichgestellte Flächen können auch wieder Wald i. e. S werden.

Gleichgestellte Flächen sind nach

§ 2 Abs. 2 LWaldG:

- Kahlgeschlagene oder verlichtete Flächen vorübergehender Natur.
- Waldwege.
- Waldeinteilungsstreifen (Distrikt-, Abteilungsgrenzen) sowie Sicherheitsstreifen.
- Waldblößen und Lichtungen, baumfreie Flächen (natürlich/künstlich) von untergeordneter Bedeutung.
- Waldwiesen: Wiesen, die ganz oder teilweise von Wald umgeben sind und die dem Forstbetrieb dienen (Erholung, Heugewinnung für Wild). Landwirtschaftlich genutzte Wiesen sind keine Waldwiesen, auch wenn sie im Wald liegen.
- Wildäsungsplätze: Sie dienen der Verbesserung der Äsungsverhältnisse im Wald (Wildäcker/Waldwiesen).
- Holzlagerplätze: i. d. R. zur vorübergehenden Lagerung von eingeschlagenem Rohholz bis zur Abfuhr. Größere gewerbliche Holzlagerplätze, auch wenn sie mit dem Wald verbunden sind, sind nicht Wald.

§ 2 Abs.3 LWaldG:

- Pflanzgärten: Einrichtungen des Forstbetriebes für die Nachzucht von Waldbäumen und -sträuchern (zur Deckung des Eigenbedarf); gewerbliche Baumschulen sind kein Wald, auch wenn sie im Wald liegen.
- Leitungsschneisen.
- Waldparkplätze und Erholungseinrichtungen (Spielplätze, Skiabfahrten, etc.) sind dem Wald gleichgestellt als Einrichtungen zur Ergänzung der allgemeinen Erholungsfunktion des Waldes.
- Teiche, Weiher, Gräben und andere Gewässer von untergeordneter Bedeutung sind natürliche, unbestockte Bestandteile der Waldlandschaft.

- Moore, Heiden, Ödflächen im natürlichen Zusammenhang mit Wald (typischer Lebensraum in der Waldrandzone für Pflanzen und Tiere). Zudem müssen diese Flächen auch der Sicherung der Funktionen des Waldes dienen. Bilden solche Flächen dagegen wegen ihrer Größe und Flächenform einen eigenen Landschaftscharakter, unterliegen sie nicht dem LWaldG. Durch natürliche Sukzession (Auflaufen von Waldbäumen/-sträuchern) können diese Flächen jedoch zu Wald i. e. S. werden.

